

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
an Kommunen zur Entlastung von  
Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in  
Nordrhein-Westfalen  
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

# Für welche Projekte kann die Kommune eine Förderung beantragen?

Eine Kommune kann die Förderung nur für **beitragspflichtige** Straßenbaumaßnahmen gemäß § 8 KAG beantragen, die **nach dem 1.1.2018 begonnen** wurden. **Als Beginn** der Maßnahmen gilt der **Beschluss des zuständigen Rates** .....

## Ziffer 4.4 Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme **kann gefördert werden**, soweit **die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden** **und** deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme **vom Rat** oder Kreistag **ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde** oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. ....

Das Bauprogramm Bonner Straße wurde (V/2018/03456) am 16.05.2018 im Rat beschlossen.

Das Bauprogramm Klosterstraße wurde (V/2017/03341) am 06.12.2017 im Rat beschlossen.

Die Glockengasse, Hauptstraße, Unterdorfstraße etc. wurden vorher beschlossen.

**Somit kommt in der Tat nur die Bonner Straße für eine mögliche Förderung nach § 8a KAG NRW in Betracht.**

# Antrag UWG Ziffer 1.

„Eine **Neuberechnung** von bereits erfolgten Beitragsbescheiden“  
**ist nicht erforderlich!**

Für die Bonner Straße wurden noch keine Bescheide erstellt!

Wie wird eine Förderung für den beitragsfähigen Straßenausbau gewährt?

Eine Förderung wird **für den abschließend ermittelten, feststehenden** umlagefähigen **Aufwand** einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, **für welche anschließend** Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden.

## § 8a KAG

# Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

## § 8a Absatz 1

„Die Gemeinde hat ein gemeindliches **Straßen- und Wegekonzept zu erstellen**, ..... wann **beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen** an langfristig notwendigen kommunalen Straßen **erforderlich werden können**. .....

.....Das Straßen- und Wegekonzept wird von der **kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.**“



### § 8a Absatz 3

**„Soweit** im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 **beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen** **enthalten** sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband **verpflichtet**, frühzeitig eine **Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung)** durchzuführen.  
.....“

# **Straßen- und Wegekonzept der Stadt Meckenheim gemäß § 8a KAG**

## **2021-2025**

# Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Derzeit sind seitens der Stadt Meckenheim **keine größeren beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen** geplant. Kleine Maßnahmen (z.B. Frostschäden, Absackungen, Wurzelanhebungen, etc.) werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie bei entsprechender Indikation über den Jahresvertragspartner der Stadt Meckenheim ausgeführt

# Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbau-maßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gehwegverbreiterung Rheinbacher Straße		Gehwegverbreiterung Rheinbacher Straße	2021/2022
2	Querungshilfe Ahrstraße		Querungshilfe Ahrstraße „Ohm Hein“	2021/2022
3	Oberdorfstraße		Neubau / Sanierung der Oberdorfstraße inkl. Bachverrohrung	2022/2023
4	Klosterstraße		Klosterstraße 2. BA	2023/2024